Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an (zuständiger Träger) Landratsamt Eichstätt Dienstleistungszentrum Lenting Soziale Sicherung und Integration Bahnhofstraße 16 85101 Lenting Aktenzeichen: Eingangsstempel der Behörde: Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag bitte Nachweise über den Bezug von Kindergeld/ Kinderzuschlag beifügen! Bezug von Kindergeld und Wohngeld bitte Nachweis über den Bezug von Kindergeld und Wohngeld beifügen! Antrag für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen Antragsteller/in (Kindergeldberechtigte/r) Geburtsdatum Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.) Staatsangehörigkeit Schüler/in bzw. Kind Name Vorname Geburtsdatum Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.) Staatsangehörigkeit Oben genannte/r Schüler/in- o.g. Kind besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung eine Kindertageseinrichtung Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung Anschrift (PLZ, ort, Straße, Haus-Nr.) Benötigte Anlagen: Bitte fügen Sie diesem Antrag die beigefügte Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung bei. Hinweis: Leistungen werden direkt mit der Schule bzw. Kindertageseinrichtung abgerechnet.

Ort

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

Anlage (Bestätigung der Schule/Einrichtung) Zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Ausflug/ Klassenfahrt -

		an (zuständiger Träger)		
I		☐ Landratsamt Dienstleistur Soziale Sich Bahnhofstral	☐ Landratsamt Eichstätt Dienstleistungszentrum Lenting Soziale Sicherung und Integration Bahnhofstraße 16 85101 Lenting	
ktenze	eichen:			
	В	estätigung		
Der	/Die Schüler/in / das Kind	Vorname	Geburtsdatum	
Anso	chrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		Staatsangehörigkeit	
päd	am Schulausflug/Ausflug der lagogische Ziele bestimmend	sind:	teilnehmen, für den	
von	1 bis			
nac	Die mehrtägige Klassenfal □ im Rahmen der sch □ <u>nicht</u> im Rahmen de Der eintägige Schulausflu □ im Rahmen der sch	ulrechtlichen Bestimmur er schulrechtlichen Bestir g wird ulrechtlichen Bestimmur er schulrechtlichen Bestir	mmungen durchgeführt ngen durchgeführt mmungen durchgeführt	
Die	Kosten betragen €			
Hin	weis: Leistungen werden	direkt mit der Schule ab	gerechnet.	
Ва	nkverbindung der Schule/T	ageseinrichtung:		
- ום	<u></u>	Konto-Nr.:		
BLZ	_	Kontoinhaher:		
Ban	nk:	Nontolillaber		

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung/Einrichtungsleitung

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 12 und 13 DSGVO

<u>Durchführung der Aufgaben der Sozialämter nach dem Sozialgesetzbuch XII und den jeweils dazu</u> ergangenen Durchführungsrichtlinien

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Soziale Sicherung und Integration, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-0; E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift Landratsamt Eichstätt – Datenschutzbeauftragter, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-0; E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Soziale Sicherung und Integration, verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Sozialgesetzbuch (SGB), speziell SGB X und SGB XII, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen, Bundesstatistikgesetz (BStatG), Teil II der Jahresstatistik der Sozialhilfe, sowie spezialgesetzliche Regelungen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Bundesamt für Statistik, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Landesämter für Versorgung o.ä. für Rentenauskunftsverfahren (RAV) und Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens (RZB), Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister, Bundesagentur für Arbeit / Landkreise und Städte in gemeinsamen Einrichtungen (gE, Jobcenter).

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz) Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen wie unter Punkt 2 genannt besteht eine Speicherfrist von 6 bzw. 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs gem. § 118 SGB XII zur Verfügung gestellt werden, sind unverzüglich nach erfolgter Überprüfung zu löschen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 DSGVO zu:

- •Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann jedoch keine Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII erfolgen.